



Informationsblatt

Umstellung von Misch- auf Trennkanalisation

1. Allgemeines:

Ein modernes Kanalnetz ist ein System, in dem Regenwasser und Schmutzwasser getrennt voneinander abgeführt werden (Trennsystem). 70% des Lübecker Kanalnetzes verfügen bereits über dieses System. Die restlichen 30% werden zurzeit noch als Mischsystem betrieben. Hierbei werden das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser gemeinsam in einem Kanal abgeleitet. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) stellen nach und nach auf das Trennsystem um. Das entlastet die Kläranlagen von der Reinigung von unbelastetem Regenwasser.

Auf Grundlage der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.12.2016 (EWS-HL) gilt:

§10 (4) Anschluss- und Benutzungszwang

Bei Grundstücken, die bisher an die Mischwasserkanalisation angeschlossen waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennsystem herzustellen, sobald gesonderte Schmutz- und/oder Regenwasseranschlüsse für das Grundstück betriebsfertig hergestellt worden sind. Bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen bestehender Bauten ist die Grundstücksentwässerungsanlage im Trennsystem herzustellen.

Im Zusammenhang mit der Trennung der Kanalisation im öffentlichen Bereich wird auch auf den Grundstücken eine Trennung des Regenwassers vom Schmutzwasser erforderlich. Auf privaten Grundstücken ist der/die Eigentümer:in für die Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) verantwortlich.

2. Öffentlicher Bereich:

Im Zuge der Bauarbeiten der öffentlichen Trennkanalisation legen die EBL einen **Anschlusskanal** für Regen- bzw. Schmutzwasser bis zur Grundstücksgrenze. Gemäß § 12 der EWS-HL können begründete Wünsche des/der Grundstückseigentümers:in, soweit diese den Belangen der EBL nicht grundlegend entgegenstehen, berücksichtigt werden. Der Anschlusskanal ist Eigentum der EBL.

Hinterliegergrundstücke sind durch ein anderes Grundstück vom öffentlichen Bereich getrennt. Die

Zuwegung erfolgt über das vordere (dienende) Grundstück. Der Anschlusskanal wird bei Hinterliegern an die straßenseitige Grenze des dienenden Grundstückes gelegt. Der/die Grundstückseigentümer:in hat die Verlegung der privaten Entwässerung über das vordere Grundstück grundbuchrechtlich zu sichern.

Mit Genehmigung der EBL kann für mehrere Grundstücke ein gemeinsam zu nutzender Anschlusskanal hergestellt werden. Der/Die Grundstückseigentümer:in hat die Verlegung der gemeinsamen privaten Entwässerung über das vordere Grundstück grundbuchrechtlich zu sichern.

Die EBL geben dem/der Grundstückseigentümer:in durch Aufforderung bekannt, für welche Grundstücke öffentliche Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt wurden. Mit der Aufforderung wird der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 10 der EWS-HL wirksam.

3. Entwässerungsantrag:

Wer gemäß § 10 der EWS-HL zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerung einen Antrag über den Anschluss seiner GEA an die öffentliche Entwässerung bei den EBL einzureichen. Erst nach erteilter Genehmigung hat der/die Grundstückseigentümer:in das Grundstück binnen sechs Monaten an die öffentliche Entwässerung anzuschließen.

Das Informationsblatt „Entwässerungsantrag - Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen“, ist zu beachten auch wenn eine Regenwasserversickerung auf dem Grundstück geplant wird.

4. Privater Bereich (Grundstück):

Für die erforderliche Umstellung auf Trennkanalisation auf dem Grundstück sind Umbauarbeiten an der GEA erforderlich. Die private Grundstücksentwässerung erfolgt in der Regel im freien Gefälle. Kann ein Anschluss der GEA nicht im Freigefälle an den öffentlichen Anschlusskanal hergestellt werden, muss eine private Hebeanlage/Pumpstation vorgesehen werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die



Abwasserleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück tiefer liegen als der Hauptkanal.

Sind Entwässerungsgegenstände im Kellergeschoss bzw. unterhalb der Rückstauenebene vorhanden, sind Maßnahmen gegen Rückstau gemäß § 18 (4) der EWS-HL zu treffen.

Das **Informationsblatt** „*Schutz gegen Rückstau*“ gibt weitere Hinweise und ist zu beachten.

Für den Anschluss der privaten GEA ist jeweils ein Übergabeschacht für Schmutz- und Regenwasser in Abstimmung mit den EBL hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Die Schächte sind sohlgleich an den Anschlusskanal herzustellen. Der Übergabeschacht muss einen Durchmesser von mind. 1,00 m haben.

5. Sonderfälle:

Ist ein Setzen des Übergabeschachtes von 1,00 m Durchmesser nicht möglich, ist eine alternative technische Lösung in Absprache mit den EBL erforderlich.

Bei Grenzbebauung erfolgt die Verlegung des Anschlusskanals bis vor die Gebäudeaußenwand. Der Wanddurchbruch und die Leitungsverlegung bis ins Gebäude gehen zu Lasten des/der Grundstückseigentümers:in und sind durch ihn/sie zu veranlassen. Hier sind im Gebäude Revisionsschächte herzustellen.

Die EBL verlangen bei Grenzbebauung zur Abnahme einen Dichtheitsnachweis der Leitungen unterhalb des Gebäudes bis zum Übergabeschacht. Die alten Leitungen der GEA sind ggf. durch den/die Grundstückseigentümer/in zu sanieren oder zu erneuern.

§ 18 (4) Betriebssicherheit und Fachunternehmerpflicht

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind insbesondere nach DIN 1986-30 ... instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen (u. a. Dichtheitsuntersuchungen) zu unterziehen...

Schmutzwasserfallleitungen sind über Dach zu be- und entlüften.

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser (Dachflächen und versiegelte Flächen) muss getrennt vom Schmutzwasser zum Regenwasserkanal geleitet werden. Dränleitungen sind rückstausicher mit einem Sandfang/Hebeanlage an die Regenwasserleitung anzuschließen.

Wenn möglich (sandiger Boden, niedriger Grundwasserstand, keine Altlasten) sollte Niederschlagswasser direkt am Entstehungsort versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

Hinweis Regenwasserversickerung:

Eine Versickerung ist immer dann möglich, wenn dadurch Gebäude, Nachbargrundstücke oder das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Bei einer geplanten Regenwasserversickerung auf dem Grundstück sind im Entwässerungsantrag folgende zusätzliche Angaben zu machen:

- Art der Regenwasserversickerung mit Angabe der Größe / Abmessungen im Lageplan
- Bodengutachten mit Angabe der Bodenart, des Durchlässigkeitsbeiwerts (kf-Wert) und des höchsten Grundwasserstandes unter dem Gelände
- Eine Bemessung / ein Nachweis der Größe der Versickerungsanlage

Bei der Bemessung, Ausstattung und dem Betrieb der Versickerungsanlagen sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

Es ist bei den Entsorgungsbetrieben ein **Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang** für die öffentliche Kanalisation (§11 Entwässerungssatzung) zu stellen.

Stimmen die EBL dem Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang zu, ist ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck zu beantragen.

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
Untere Wasserbehörde
Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck
Telefon: 0451 122-3969
Email: wasserbehoerde@luebeck.de

6. Kosten:

Für die Herstellung des öffentlichen Trennsystems einschließlich des Anschlusskanals erheben die EBL



keine Beiträge gemäß der Anschluss- und Ausbau-
beitragssatzung (ABS).

Der Umbau der privaten GEA inkl. Übergabe-
schächte geht zu Lasten des/der Grundstücksei-
gentümers:in und ist durch ihn/sie selbst zu beauf-
tragen und ausführen zu lassen.

7. Kontaktmöglichkeiten:

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Grundstücksentwässerung
Malmöstraße 22
23560 Lübeck

Telefon: 0451 70760 0

E-Mail: grundstuecksentwaesserung@ebhl.de

Internet: <https://www.entsorgung.luebeck.de/>

I Bezirk Mitte

(Innenstadt)

Frau Maiwald 0451 70760-242

Herr Karsten 0451 70760-247

I Bezirk Nord

(Travemünde, Kücknitz, Schlutup, St. Lorenz
Nord/Süd, Buntekuh)

Herr Wilke 0451 70760-252

I Bezirk Süd

(St. Gertrud, St. Jürgen, Moisling)

Frau Mainhardt 0451 70760-303



*Weitere Informationen zum Thema Entwässerung
finden Sie auf unserer Webseite.*

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Grundstücksentwässerung

Stand Februar 2024